



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz (Geschäftsordnung Ressort Tiefbau/Umweltschutz)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Ressort Tiefbau/Umweltschutz sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

¹ Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz bildet eine Organisationseinheit. Die Organisationseinheit erfüllt die Gemeindeaufgaben in den Bereichen Strassenbau/Verkehr, Siedlungsentwässerung, Abwasseranlagen, Umweltschutz und Werkhof. ¹⁾

² Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich das Ressort in Fachbereiche und Betriebe, welche durch zwei Stabsstellen unterstützt und ergänzt werden. ²⁾

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für das Ressort Tiefbau/Umweltschutz obliegt unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz (Gemeindeingenieur).

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

¹⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

²⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin Tiefbau/Umweltschutz obliegt die politische Leitung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz (Gemeindeingenieur oder Gemeindeingenieurin).

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz führt den Vorsitz in den Kader- und Teamsitzungen des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Organisationseinheit (Ressort Tiefbau/Umweltschutz);
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlags inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung ³⁾;
- e) Erstellen des Rechenschaftsberichts ⁴⁾;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Voranschlags ⁵⁾- oder Objektkredite;
- i) Führung aller Bereiche ⁶⁾ der Abteilung Tiefbau/Umweltschutz.

³⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

⁴⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

⁵⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

⁶⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



4. Verwaltungsabteilung Tiefbau/Umweltschutz – Fachbereiche und Betriebe

Art. 7 Organigramm

¹ Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Tiefbau/Umweltschutz werden von den Stabstellen, Fachbereichen und Betrieben wahrgenommen ⁷⁾. Die Leitung obliegt den Fachbereichsleitern und -leiterinnen und den Betriebsleitern und -leiterinnen.

² Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

Art. 8 Fachbereich Strassen/Verkehr ⁸⁾

Der Fachbereich Strassen/Verkehr ist zuständig für:

- a) Gemeindeeigenes Strassennetz, für die bauliche Werterhaltung, den Strassenneu- und Strassenausbau;
 - b) Überwachung des Unterhaltes der öffentlichen Verkehrsanlagen, insbesondere derjenigen im Privateigentum;
 - c) Signalisationswesen;
 - d) Baugesuche, die öffentliche Verkehrsanlagen tangieren;
 - e) Sicherheitsfragen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.
-

Art. 9 Fachbereich Siedlungsentwässerung ⁹⁾

Der Fachbereich Siedlungsentwässerung ist zuständig für:

- a) Gemeindeeigenes Kanalisationsnetz, für die bauliche Werterhaltung, den Kanalisationsneu- und Kanalisationsausbau;
 - b) Umsetzung des GEP (Genereller Entwässerungsplan);
 - c) Überwachung des Unterhaltes des Kanalisationsnetzes, insbesondere dasjenige im Privateigentum;
 - d) ... ¹⁰⁾
 - e) Baugesuche, die das Kanalisationsnetz tangieren.
-

Art. 10 Fachbereich Umweltschutz

Der Fachbereich ¹¹⁾ Umweltschutz ist zuständig für:

- a) Führung der Fachstelle Umweltschutz, Auskunft in Umweltfragen, Umweltbildung;
 - b) Organisation und Aufsicht der Sammlung von Siedlungsabfällen;
 - c) Vollzug der Luftreinhalteverordnung, Feuerungskontrolle;
 - d) Vollzug Lärmschutz;
 - e) Umsetzung Energie- und Klimathemen ¹²⁾ Stufe Kommune, Leitung Energiestadt.
-

Art. 11 Betrieb Werkhof

Der Werkhofbetrieb ist zuständig für:

- a) Betrieblicher Unterhalt der öffentlichen gemeindeeigenen Verkehrsanlagen wie Reinigung, Winterdienst, Signalisierung, Reparaturen;
 - b) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung;
-

⁷⁾ geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

⁸⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

⁹⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁰⁾ aufgehoben mit Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹¹⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹²⁾ geändert mit Entscheid GR vom 16. August 2022; in Kraft per 16. August 2022



- c) Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen sowie der gemeindeeigenen Treppenanlagen;
 - d) Unterhalt von Gewässern in gemeindeeigenen Liegenschaften, sowie der Einlaufbauwerke;
 - e) Beihilfe bei Auf- und Abbau von Festen und Anlässen, Festmaterialverwaltung und -Unterhalt, Beihilfe für andere Ressorts;
 - f) Parkplatzbewirtschaftung betrieblicher Unterhalt;
 - g) Bewilligungen von Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet. ¹³⁾
-

Art. 12 Betrieb ARA

Der Betrieb ARA ¹⁴⁾ ist zuständig für:

- a) Betrieblicher Unterhalt des öffentlichen gemeindeeigenen Kanalisationsnetzes inklusive der Regenwasserklärbecken ¹⁵⁾ und Pumpwerke;
 - b) Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage Bachwis; ¹⁶⁾
 - c) Betrieb und Unterhalt von Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationsnetzen gemäss Verträgen mit Gemeinden und Privaten. ¹⁷⁾
-

Art. 13 Sekretariat ¹⁸⁾

Die Stabsstelle Sekretariat ist zuständig für:

- a) Sekretariat für die Abteilung und deren Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - b) Öffentliche Genehmigungsverfahren;
 - c) Rechnungswesen und Berichtswesen;
 - d) Weitergehende Verwaltungsaufgaben.
-

Art. 13a Technisches Büro ¹⁹⁾

Die Stabsstelle Technisches Büro ist zuständig für:

- a) Technische Unterstützung der Abteilungsleitung und der Fachbereiche;
- b) Entwicklung, Begleitung und Realisierung von Projekten des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleiter und -leiterinnen;
- c) Weitergehende Verwaltungsaufgaben.

¹³⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁴⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁵⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁶⁾ teilweise aufgehoben mit Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁷⁾ Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

¹⁸⁾ eingefügt mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

¹⁹⁾ eingefügt mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 14 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen

¹ Für die Stellen des Ressorts Ressort Tiefbau/Umweltschutz ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den vom Gemeindeingenieur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ressortchef oder die Ressortchefin Tiefbau/Umweltschutz zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

6. Verwaltungskommissionen

Art. 15 Kommissionen des Ressorts

¹ Im Ressort Tiefbau/Umweltschutz sind die folgenden ständigen Kommissionen eingesetzt:

- a) ...²⁰⁾
- b) Energie- und Klimakommission²¹⁾

² Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 16²²⁾

Art. 17 Energie- und Klimakommission²¹⁾

Die auf Stufe Ressort eingesetzte und gewählte Energie- und Klimakommission²¹⁾ wirkt beratend und unterstützend. Strategische bedeutende Projekte werden der Energie- und Klimakommission²¹⁾ vorgelegt, bevor diese durch die Ressortleitung mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat weitergereicht werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

²⁰⁾ aufgehoben mit Entscheid GR vom 24. Mai 2011; in Kraft per 1. Juni 2011

²¹⁾ Bezeichnung geändert mit Entscheid GR vom 18. März 2025; in Kraft per 18. März 2025

²²⁾ aufgehoben mit Entscheid GR vom 24. Mai 2011; in Kraft per 1. Juni 2011